

Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung der Planentwürfe für die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan mit Änderung des geltenden Flächennutzungsplanes durch Deckblatt 31 für ein Gewerbegebiet (GE) in Jandelsbrunn Eislacken, Erweiterung

I.

Der Gemeinderat Jandelsbrunn hat am 06.10.2020 beschlossen, den bestehenden Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan mittels Deckblatt Nr. 31 für folgende Flurnummern zu ändern und gleichzeitig einen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan zur Nutzung als Gewerbegebiet (GE) § 8 BauNVO aufzustellen:

- 1199 Tfl. Gemarkung Jandelsbrunn

Dieser Planbereich ist umgrenzt

- Im Norden vom rechtskräftigen Bebauungsplan GE / GE (E) Jandelsbrunn-Mösing und ST2131
- Im Westen vom rechtskräftigen Bebauungsplan GE Eislacken
- Im Osten von einer landwirtschaftlich genutzte Fläche
- Im Süden von einer landwirtschaftlich genutzte Fläche

Mit der Erarbeitung entsprechender Planentwürfe ist das Ingenieurbüro Andörfer, Bgm.-Hermann-Fisch-Str. 15, 94136 Thyrnau, beauftragt worden.

II.

Die geänderten Planentwürfe einschließlich Begründung und Umweltbericht jeweils in der Fassung vom 11.11.2020 wurden am 19.01.2021 vom Gemeinderat gebilligt.

III.

Die Entwürfe mit Begründung und Umweltbericht liegen in der Zeit vom 29.01.2021 bis 28.02.2020 im Rathaus Jandelsbrunn, Hauptstraße 31, 94118 Jandelsbrunn, Zi.Nr. 2, öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden.

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Stellungnahmen im Vorverfahren gem. § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 BauGB

-LRA Freyung-Grafenau, Technischer Umweltschutz, vom 11.12.2020

-LRA Freyung-Grafenau, Untere Naturschutzbehörde, vom 09.12.2020

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können.

Ein Antrag nach § 47 VwGO ist unzulässig soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

Jandelsbrunn, den 21.01.2021



Gemeinde Jandelsbrunn



Freund, erster Bürgermeister

Öffentlich bekannt gemacht durch Anschlag an allen Amts- und Gemeindetafeln

Angeschlagen am 21.01.2021

Jandelsbrunn, den 05.02.2021

Abgenommen am 05.02.2021

Freund, erster Bürgermeister